

Synopsis Betriebsatzung Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach

Betriebsatzung bisher	Vorschlag Betriebsatzung neu
<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe des Landkreises Lörrach, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Markus-Pflüger-Zentren an verschiedenen Standorten im Landkreis Lörrach, b) das Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein in 79576 Weil am Rhein, c) das Pflegeheim Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen sowie d) der Ambulante Dienst Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen <p>werden als Eigenbetrieb des Landkreises Lörrach nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.</p>	<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe des Landkreises Lörrach, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Markus-Pflüger-Zentren an verschiedenen Standorten im Landkreis Lörrach, b) das Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein in 79576 Weil am Rhein, c) das Pflegeheim Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen, d) der Ambulante Dienst Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen, e) das Pflegeheim Haus an der Wiese in 79688 Hausen im Wiesental, f) das Pflegeheim Haus am Sonnenstück Am Sonnenstück 11/2, 79418 Schliengen, <p>werden als Eigenbetrieb des Landkreises Lörrach nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.</p>

§ 4 Zweck des Eigenbetriebs

(1) Markus-Pflüger-Zentren

Zweck der Markus-Pflüger-Zentren ist es, seelisch behinderten Menschen, suchterkrankten Menschen und anderen volljährige Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, die erforderlichen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz, der Eingliederungshilfe und der Pflege zu gewähren und, soweit möglich, durch geeignetes Training wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen.

(2) Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein sowie Pflegeheim Schloss Rheinweiler und Ambulanter Dienst

Zweck des Pflegeheimes Markgräflerland Weil am Rhein sowie des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler und des Ambulanten Dienstes ist es, Menschen, die älter als 18 Jahre und auf fremde Hilfe angewiesen sind oder aus Altersgründen stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflege bedürfen, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu gewähren zur Unterstützung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder zur Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch die betreute Person selbst.

(3) Der öffentliche Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb, der in § 1 genannten stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Dienste, Angebote des Wohnens für seelisch behinderte Menschen, Angebote der Tagesstruktur sowie Beschäftigungsangebote für seelisch behinderte Menschen und weitere Betreuungsangebote.

§ 4 Zweck des Eigenbetriebs

1) **Unterstützungsleistungen für seelisch behinderte Menschen, suchterkrankte Menschen und andere volljährige Personen**

Zweck ist es, seelisch behinderten Menschen, suchterkrankten Menschen und anderen volljährigen Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, die erforderlichen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz, der Eingliederungshilfe und der Pflege zu gewähren und, soweit möglich, durch geeignetes Training wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen.

2) **Pflege**

Zweck ist es weiterhin, Menschen, die älter als 18 Jahre und auf fremde Hilfe angewiesen sind oder aus Altersgründen stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflege bedürfen, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu gewähren zur Unterstützung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder zur Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch die betreute Person selbst.

3) Der öffentliche Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb, der in § 1 genannten stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Dienste, Angebote des Wohnens für seelisch behinderte Menschen, Angebote der Tagesstruktur sowie Beschäftigungsangebote für seelisch

behinderte Menschen und weitere Betreuungsangebote.

- 4) Die in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden, insbesondere durch den Bezug von Kooperationsleistungen (insbesondere Speiseversorgung, Reinigungsleistungen, Wäschereileistungen, Hausmeisterdienstleistungen, Grünpflege und Verwaltungsleistungen) von der IngA Service gGmbH (Sitz:Bad Bellingen).

Ergänzung um § 19 Führung des Rechnungswesens

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.